



ADV am Richterarbeitsplatz: Grundsätzliches

Wolfram Viefbues

Teil 2

3. Resümee

Der Einsatz des Personalcomputers am Arbeitsplatz des Richters oder Staatsanwaltes steht erst am Anfang. Eine Reihe von Möglichkeiten des ADV-Einsatzes in diesen Bereichen sind bereits in Angriff genommen, ohne daß diese Lösungen den Anspruch auf Vollkommenheit haben. Auch die hier aufgezeigten Beispiele sind als erste Ansätze zu werten. Hierdurch kann der skeptische, überbelastete Praktiker erst einmal davon überzeugt werden, daß überhaupt durch bestimmte Anwendungen am Personalcomputer eine reale Erleichterung der alltäglichen Arbeit erreicht werden kann und der ADV-Einsatz nicht nur ein Hirngespinnst ist. Die Diskussion über den PC-Einsatz am Richterarbeitsplatz bedarf allerdings dringend einer Versachlichung. Die Befürworter argumentieren oftmals mit einer Begeisterung, die gelegentlich in den Bereich der Schwärmerei rückt, wobei die Möglichkeiten und Chancen des ADV-Einsatzes überschätzt und mithin unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden. Von den Gegnern wird der ADV-Einsatz am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes mit einer Intensität verurteilt, die an die längst vergangenen Zeiten früherer Glaubenskriege erinnern. Auch in Zukunft wird die weit aus überwiegende Hauptarbeit des Juristen auf herkömmliche Weise erfolgen. Der Computer kann bei aller Begeisterung für den ADV-Einsatz allenfalls ein sehr gutes technisches Hilfsmittel sein, dem wir uns ganz wertfrei bedienen werden, aber nicht der Dreh- und Angelpunkt unserer Arbeit.

Dabei sind einzelnen Arbeitsaufgaben innerhalb der Justiz sind viel zu verschieden, um

von einem einheitlichen Aufgabenprofil zu sprechen. Man vergleiche nur einmal den Arbeitsplatz des Staatsanwaltes in Wirtschaftsstrafsachen mit den Aufgaben eines Zivilrichters beim Amtsgericht. Demzufolge gibt es auch keine komplette ADV-Lösung, die gleichzeitig die Aufgaben aller Richterarbeitsplätze erfüllen kann.

Dieses Auseinanderfallen der Aufgabenbereiche ist mit einer der Gründe für die bisherige Zurückhaltung der Justizverwaltung und auch der Hersteller. Bei Lösungen für die Geschäftsstelle konnte man aufgrund der standardisierten Arbeitsabläufe mit einer höheren abzusetzenden Stückzahl und damit mit einem breiteren Rationalisierungseffekt rechnen, während Lösungen für den einzelnen Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes immer viel stärker individuell zugeschnitten sein müssen.

Allerdings gibt es einen „Allgemeinen Teil“ von Aufgaben, die bei den meisten Arbeitsplätzen von Richtern, Staatsanwälten und auch Rechtsanwälten weitgehend übereinstimmen.

So sind wesentliche Aufgaben wohl an allen juristischen Arbeitsplätzen

– die Aufarbeitung eines Sachverhaltes

– die rechtliche Subsumtion des Sachverhaltes unter bestimmte Vorschriften

– die schriftliche Fixierung einer Entscheidung aufgrund dieser Subsumtion, wobei es sich um ein Urteil, einen Beschluß, eine Anklageschrift, eine Einstellungsverfügung oder einen Schriftsatz oder vielleicht gar nur um einen internen Aktenvermerk handeln kann.

Diese Tätigkeiten sind jeweils eingebettet in Aktenbearbeitung, sodaß als zusätzliches Tätigkeitsfeld noch die Steuerung des Aktenumlaufs zu nennen ist.

In diesem zweiten Teil seines Beitrages resümiert Viefbues die mit SUPERFAM gemachten Erfahrungen in bezug auf die ADV am Richterarbeitsplatz.

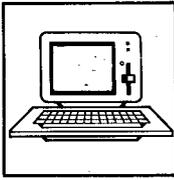
In allen diesen Bereichen sind Anwendungsmöglichkeiten der ADV nicht nur denkbar, sondern auch praktisch erprobt:

Arbeit am Sachverhalt

a. Bei der Aufarbeitung eines umfangreichen Sachverhaltes bietet sich der Einsatz eines leistungsfähigen Datenbanksystems an. Praktische Anwendungen hier sind z.B. für den Bereich der Wirtschaftsstrafsachen von WICKERN ausführlich dargestellt worden; entsprechende Anwendungen sind aber auch z.B. in umfangreichen Bausachen beim Zivilgericht einsatzfähig.

b. Bei der Subsumtion ist die Information über die einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen erforderlich, die heute mittels ADV auf zeitgemäße Weise erlangt werden kann. Hier nenne ich JURIS sowie die lokalen Datenbanken wie BGH.DAT und die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM, denen ich eine sehr große praktische Bedeutung für die Zukunft beimesse. Demgegenüber sind die sog. Expertensysteme, die den eigentlichen Subsumtionsvorgang vom Juristen auf den Computer verlagern, derzeit noch nicht praktisch einsatzbereit. Zudem sind in diesem Bereich aus dem Selbstverständnis des Juristen, der seine eigene Entscheidung zu verantworten hat, erhebliche Vorbehalte ange-sagt.

*Richter am
Amtsgericht
Wolfram Viefbues,
Oberhausen,
z.Zt. im Justiz-
ministerium des
Landes Nord-
rhein-Westfalen
tätig.*



c. Die schriftliche Fixierung der Entscheidung übernehmen heute weitgehend leistungsfähige Textverarbeitungssysteme. Auch in diesem Bereich wird sich langfristig die Arbeitsweise des Juristen ändern. Der Weg führt bei der Erstellung von Texten weg vom reinen Diktat zur „Mischarbeitsweise“, bei der das Diktat mit dem Einsatz von Textbausteinen und der Übernahme von Texten aus Datenbanken kombiniert wird. Auch die Korrekturarbeit wird sich von der handschriftlichen Berichtigung und Ergänzung der geschriebenen Erstfassung eines Textes verlagern auf die Korrektur am Bildschirm. Hier übernehmen leistungsfähige Rechtschreibprüfungsprogramme die Fehlerbeseitigung, während die weitergehende Textüberarbeitung bequem und komfortabel mit Hilfe der durch das Textverarbeitungsprogramm gebotenen Möglichkeiten (z.B. Verschieben und kopieren von Textteilen) vorgenommen werden kann. Es sollte aber immer in allen Bereichen auch kritisch gefragt werden, ob der Einsatz der ADV auch wirklich sinnvoll ist. Sind z.B. keine großen Sachverhaltsprobleme zu bewältigen, ist der ADV-Einsatz zur Sachverhaltsaufarbeitung zwar möglich, aber nicht sinnvoll. Dies gilt auch bei der Erstellung von Texten mit sehr geringem Umfang. Die ADV sollte an keiner Stelle reiner Selbstzweck sein.

Integration vs. Insellösungen

Die Justizverwaltungen der Länder waren bisher nicht gerade aufgeschlossen gegenüber den Kollegen, die ADV-Lösungen für den Richterarbeitsplatz erarbeitet haben. Dies hat leider dazu geführt, daß die Kollegen notgedrungen Insellösungen entwickeln mußten, die keinen Nutzeffekt für die übrigen

Gerichtsbereiche hatten. Erst in letzter Zeit werden integrierte Projekte für Geschäftsstelle, Kanzlei und den Richterarbeitsplatz entwickelt, die der Tatsache Rechnung tragen, daß der Richter als der eigentliche „Manager eines Verfahrens“ im Mittelpunkt aller ADV-Lösungsversuche stehen sollte. Ich nenne hier nur die in Nordrhein-Westfalen durchgeführten integrierten Projekte SOJUS-FAM, SOJUS-VG und SOJUS-FG.

Die Zielrichtung muß jedoch dahin gehen, den Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts, der ja immerhin der „Manager eines Verfahrens“ ist, nicht auszugrenzen, sondern auch ADV-technisch in ein Gesamtsystem zu integrieren. Hier bietet sich der Einsatz von MS-DOS-Personalcomputern an, die über

Dezentral: MS-DOS Zentral: UNIX

eine Emulationssoftware auch in Systeme von größeren Rechnern – z.B. mit dem Betriebssystem UNIX – eingebunden werden können.

4. Ausblick:

Unter den Richtern und Staatsanwälten ist die Diskussion über den Einsatz der ADV voll entbrannt. Dabei steht die Mehrzahl der Kollegen dem Einsatz der ADV wohl noch recht ablehnend gegenüber, während ein noch sehr kleiner Teil begeistert die Möglichkeiten der ADV für die tägliche praktische Arbeit ausnutzt.

Es ist eine Tatsache, daß viele Kollegen dem Einsatz der ADV hilflos, skeptisch oder gar ablehnend gegenüberstehen. Für die meisten Menschen ist die ADV schlichtweg noch ein „Buch mit sieben Siegeln“, denn das übliche „ADV-Chinesisch“ bildet für die „Neulinge“ eine fast unüberwindliche Mauer. Diesen

Tatsachen müssen wir bei der Entwicklung von Konzepten und Programmen Rechnung tragen, wenn für die breite Masse der Richter und Staatsanwälte tragfähige und akzeptable Lösungen erarbeitet werden sollen. Dabei müssen wir auch berücksichtigen, daß bei den Kollegen oft eine äußerst zwiespältige Einstellung zu verzeichnen ist. Einerseits werden die Möglichkeiten des ADV-Einsatzes schlichtweg überschätzt. Hieraus resultiert dann letztlich die Angst, eines Tages werde man selbst als Richter oder Staatsanwalt überflüssig. Andererseits werden aber einzelne ADV-Anwendungen oftmals mit dem Hinweis „was bringt uns das schon“ viel zu schnell abgetan. Hier müssen in geduldiger Überzeugungsarbeit die Relationen geradegerückt werden.

Der Einsatz der ADV ist nicht der Stein der Weisen, der uns alle Probleme auf einen Schlag löst oder den Juristen gar arbeitslos macht. Der Computer am Arbeitsplatz ist ein Werkzeug wie jedes andere Werkzeug auch. Dieses Werkzeug ist in der Lage, unter unserer Anleitung manche Arbeit schneller und leichter zu erledigen, nicht mehr und nicht weniger.

Die einzelnen Einsatzmöglichkeiten stellen dabei nie den „großen Wurf“ dar, der isoliert betrachtet den alles entscheidenden Entlastungsschub bringt. Keines der oben genannten Einsatzbeispiele ist in der Lage, allein gesehen uns täglich um mehrere Arbeitsstunden zu entlasten. Vielmehr ist hier das Zusammenwirken mehrerer Komponenten erforderlich, um unter dem Strich eine nennenswerte Entlastung zu bewirken.

Der Einsatz der ADV am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes ist eine große Herausforderung. Wir sollten uns dieser Herausforderung offen stellen, dabei die Chancen aufgeschlossen nutzen und sowohl die Erwartungen als auch die Risiken realistisch einschätzen.